

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XL.

Luzern, 21. December 1798.

Gesetzgebung.

Bericht der Majorität der Commission des Senats, über den die Friedensrichter betreffenden Beschluss; vorgelegt von Bay in der Sitzung vom 13 Dec.

Die zur Untersuchung des abgelesenen Beschlusses niedergesetzte Commission hat sich in ihren Meinungen getrennt — die Majorität hat die Ehre folgenden Rapport zu erstatten.

Erstlich durch liebreiche und ernsthafte Vorstellungen den Hang zur Prozeßsucht hemmen, dadurch die Zahl der Prozesse mindern, und zweitens durch schleunige und kostenlose Justiz streitige Gegenstände von geringem Belang zu entscheiden — dies wäre der Hauptzweck der Einführung der FR. und FG. Gerichte, dies ist gewiß der einstimmige Wunsch aller guten Bürger und ehrlichen Leute. Über das Mittel allein zur vollkommenen Erreichung dieses wohlthätigen Zwecks, können also die Gesetzgeber Helvetiens einstweilen in verschiedenen Begriffen stehen, einmuthig bereit, demjenigen Plan, woher er immer komme, den Vortzug mit Freuden zu geben, der nach einer unbefangenen Prüfung unter allen Gesichtspunkten die mehrensten Vor- und die wenigsten Nachtheile in sich schließen, folglich dem Wunsch des Volks am nächsten kommen und dessen friedfertigen Wohlstand am dauerhaftesten befestigen wird.

Der diesmalige Beschluss des grossen Rathes geht von dem ehevorigen, nach dem Ermessen der Majorität der Commission, wesentlich nur darin ab, daß der letztere die auf die Bevölkerung berechneten Friedensbezirke um die Hälfte reduziert. Wer also nur aus dem Grunde der allzugroßen Bezirke, den erstern Beschluss verwarf, dem soll der diesmalige willkommen seyn. — Wer hingegen aus andern Beweggründen den erstern verwarf, der wird auch schwerlich zur Anerkennung dieses letztern stimmen.

Die Majorität der Commission, die zur Verwaltung rath, glaubt überhaupt: eine Staatsverfassung, die in einfachen wenigen, von dem Volk aus den besten Wählern gewählt, und nach dem Verhältniß ihrer Wählern dargethan zu finden? Die Majorität

und Verantwortlichkeit besoldeten, allmählig zu erneuernden Autoritäten bestehe, seie in allen Rücksichten von Ordnung, Zutrauen und Dekonomie ic. dem allgemeinen Besten weit verträglicher — als aber eine grössere Zahl, aus Mangel tüchtiger Subjekten, aufs Gerathewohl gewählter, aus Mangel des Staatsvermögens karg bezahlter, oder durch partielle Sporteln das Volk drückender Autoritäten. Ohngeachtet die Konstitution der Munizipalitäten nicht gedenkt, so bewoge doch das Gefühl des unentbehrlichen Bedürfnisses einer solchen Gemeindstutzel, das Volk in dem grössern Theil Helvetiens sogleich mit dem Anfang der Revolution, an die Stelle der alten Gemeindsvorgesetzten und Stadträthen, aus eigenem Triebe Munizipalitäten zu ernennen — auch die Gesetzgebung, die das politische und ökonomische Bedürfniß dieser dem Volle am nächsten liegenden, mit demselben in täglichem Verkehr stehenden Autorität lebhaft fühlt, ist schon lange mit der regelmässigen Organisierung derselben beschäftigt, und bald (da die dahin zielenden Grundlagen und Hauptbeschlüsse bereits angenommen sind) wird Gottlob diese so viel Gutes thun, und so viel Böses verhüten könnde Autorität durch die freie Wahl des Volks aufgestellt und in Aktivität gesetzt seyn. Kein Zweifel, daß das Volk, seiner häuslichen Wohlfarth auf Jahre lang eingedenkt, den Kern der nicht bereits angestellten besten und tüchtigsten Bürger zu dem wichtigsten Munizipalamt berufen werde. Diese Autorität, obwohlen sie das zahlreichste Personale enthalt, kostet dennoch wahrscheinlich dem Staat nichts, und wird, ohngeachtet ihrer verhältnismässigen Besoldung, auch dem Volk um so viel weniger lästig seyn — wenn man ihnen die Beziehung der Vorladungs-, Besiegungs- und übrigen Gebühren überlässt, die man dem besondern Institut der Friedensrichter zugunsten ordnen gedenkt.

Hier B. R. legt Ihnen die Majorität der Commission 2 Fragen vor:

1) Ob es sich wohl hoffen lasse, nach Abzug aller bereits ernannten Autoritäten, und der nächstens zu wählenden Munizipbeamten, eine hinlängliche Zahl tüchtiger und dem Volle beliebter Friedensrichter samt

wolltelt darin und bemerkt, daß nur das vorzüglichste Vertrauen des Volks zu den Personen der Friedensrichter und ihrer Beisitzer dieselben in Stand setzen kann, diese Autorität in öffentliches Ansehen zu bringen, und ihren heilsamen Zweck zu erfüllen.

2) Wer soll die Legion der Friedensrichter, Beisitzer, Schreiber und Weibel bezahlen?

Wenn es die Nation thun soll, so hätte man vor dem Beschlusß die Totalsumme dieses Kosten ungewis berechnen, und den gesetzgebenden Räthen zur Entgegenhaltung mit den Staatseinkünften mittheilen sollen — Will man aber die Friedensrichter, Beisitzer, Schreiber und Weibel, aus den Sporteln der sich zum Freundschaftsversuch vor ihnen einzufinden gezwungenen Parteien belohnen, so ist sehr zu besorgen, es werde die Nation in diesem Institut nichts anders als eine neue lästige Instanz sehen! Dadurch wird auch den heimgrigen Stadt- und Landpfuschern in der Abvakatur nichts abgehen, im Gegenteil werden sie sich ihre Schmieralien, die sie als Beweisung den Parteien zu ihrem mündlichen Verhalt mittheilen, weit heurer bezahlen lassen, als eine persönl. heile Auffienz.

Diese beiden Fragen, die sich die Majorität der Commission auf keine vorzügliche Art zu lösen weiß, läßt sie so viele vor und unverfehbare Schwierigkeiten und Inkonvenienzen bei Annahme des vorliegenden Beschlusses befürchten, daß sie nach ihren Empfindungen nicht anders als dem Senat die Verwerfung des Alten anrathen kann. Ohne sich den angeregten Interessen der Parteien bloszusetzen, glaubt hingegen die Maj. der Commission, es könnte wenigstens auf ein Prosjahr, den durch ihr Amt einen nahmhaften Einfluß auf die Gemeindangehörigen habenden Municipalitäten jedes Orts die besondere Pflicht der Vermittlung und Ausgleichung, es seie durch sie selbst, oder durch Zuziehung ehrbarer, den Parteien beliebiger Männer, aufgetragen, und in kleinen Zwistigkeiten ein definitives Spruchrecht gleichsam jurisdictionale domestica ertheilt werden. Außerdem könnte man den Distriktsgerichten (deren erste Pflicht ohnehin immer auf Vereinbarung gehen soll) eine gewisse Kompetenz summe zum absoluten Entscheid bestimmten, und in solchen unter ihrer Kompetenz sich befindlichen Fällen eine summarische Prozeßform (ohne Zulassung von Anwalten noch Schriften) vorschreiben. Ent sprechen dann diese Vorkehren dem auf Hemmung der Prozeßlust zielenden Wunsch und Zweck wider alle Erwartung nicht, so ließe sich dann nach Jahresfrist immer ehe n der die neue Autorität von Friedensrichtern einfahren; als einmal eingeführt, wenn man sie schon als überflüssig angesehen, wieder abschaffen. Der Einwurf: den Municipalitäten könne, nach der constitutionellen Regel keine richterliche Gewalt zukommen, wird nach dem Erachten der Maj. durch die Betrachtung gehoben, daß die Tilgung geringfügiger Streitigkeiten, wie Raub-

freien, Schimpfreden, Dienstleibhnen, Vieh schäden u. d. gl. eigentlich mehr in das Gebiet der Polizei als des burgerlichen Privatrechts gehören; und übrigens hat eine allgemeine Regel niemals den Gesetzgeber von einer heilsamen Ausnahme in einem ganz besondern Fall abgehalten.

Bericht der Minorität der Commission; vor gelegt von Zaslin.

Die Minorität der Commission wegen dem Beschlusß der Friedensrichter und Friedensgerichte findet die darin enthaltene Eintheilung der Distrikte in Bezirke, welche (ausgenommen der grossen Gemeinden von 10000 und mehr Einwohnern) nicht weniger als 1500 und nicht mehr als 3000 Seelen enthalten sollen, zweckmäßig und auf die Erleichterung des Landbürgers abzielend, sie glaubt durch die Einrichtung von Friedensrichtern und Gerichten werde sowohl dem sehnlichen Erwarten eines grossen Theil der helvetischen Nation entsprochen, als auch die Abstellung vieler und kostspieliger Prozesse vor den Distriktsgerichten bewirkt; sie ist der Meinung, die Furcht, daß durch Aufstellung der Friedensgerichte die Prozeduren vor den Tribunalen verbißtigt werden, sei ungegründet, indem

1) Ein einziger Friedensrichter in seiner Gemeinde, dessen Nutzen beinahe jedermann anerkennt, ohne Beisitzer in Amtsgeschäften bei Entscheidung von Streitsachen, eine bloße Maschine wäre, welcher als einzelne Person, das Zutrauen seiner Mitbürger nicht immer oder nicht vollständig genüge, daher der Beschlusß zur Untersuchung und Absprechung bei jedem einzelnen Falle 2 Gehülfen vorschlägt, deren Auswahl und Verwerfung unter der Anzahl von 6 Beisitzern (laut einem folgenden Beschlusse) von den Parteien selbst abhängen wird.

2) Wächst durch diese Einrichtung die Zahl der Beamten nicht so hoch, als beim ersten Anblit scheinen könnte, da im größten Bezirk eine Stadtgemeinde von 10000 und mehr Seelen, ungefähr 20 in den kleinsten Bezirken von 1500 Seelen aber 3 Beisitzer seyn werden. Für die Landbürger muß es wesentlicher Vortheil seyn, wenn sie, ohne vor das oft entfernte Distriktsgericht zu fehren, sich in einer Streitsache an den Friedensrichter und von diesem an das Friedensgericht wenden können; — die vielleicht besorgt werden: die Schwierigkeit, nicht genug Personen für solche Amtsleiter zu finden, wird nicht statt haben, da vorzüglich ältere erfahrene Leute in den Gemeinden hiezu tauglich seien, daher auch das Alter eines Friedensrichters auf 40 Jahr bestimmt gewünscht worden wäre, so aber durch einen folgenden Beschlusß über diesen Gegenstand geschehen kann; — da das Gehalt des Friedensrichters theils mäßig bestimmt werden, theils in der seinem Fach der Gerichtsharkeit angemessenen Entschärfung